

INFOBLATT ZUR KURZZEITPFLEGE

Im Rahmen der Kurzzeitpflege übernimmt bei Vorliegen eines Pflegegrades 2-5 im Regelfall die Pflegekasse die Kosten für die reinen Pflegeleistungen, allerdings nur für maximal 56 Tage und bis zu einem Höchstbetrag von 1774,00 €. Man kann die Kombination aus Kurzzeit- und Verhinderungspflege beantragen. Bei der Kombination liegt der Höchstbetrag pro Jahr bei 3386,00 €.

Die so genannten Investitionskosten trägt das Sozialamt, wenn der Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist.

Der Pflegebedürftige hat somit auf jeden Fall die Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu tragen. Sofern ihm dies aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht möglich ist, kann er die Übernahme der nicht durch die Pflegekasse getragenen Kosten beim Sozialamt beantragen.

Das Sozialamt überprüft dann die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Pflegebedürftigen und – sofern verheiratet - dessen Ehegatten.

Hier gibt es sogenannte „Vermögensschongrenzen“. Sofern der Heimbewohner über Vermögen verfügt, welches 10.000,00 € übersteigt, besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe. Bei Eheleuten besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe, wenn die Vermögensschongrenze 10.000,- € überschritten wird.

Damit eine Kostenübernahme durch das Sozialamt ab Beginn der Kurzzeitpflege erfolgen kann, ist der Antrag spätestens am Tag der Aufnahme in die Einrichtung zu stellen. Dies kann zunächst telefonisch erfolgen.

Jede Prüfung erfolgt einzelfallbezogen.

Anträge sind zu stellen für Bewohner aus dem Rhein-Sieg-Kreis beim:

**Rhein-Sieg-Kreis, Rathausallee 10, 53757 St. Augustin
Telefon: 02241-13-0, Fax: 02241-13-3198.**

Für Bewohner aus Bonn:

**Bundesstadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen, Hans-Böckler-Str. 5, 53225
Bonn, Telefon: 0228-774-0**